



## Beschlussvorlage

Nr.	vom		
2022/0175	15. März 2023		
Gegenstand			
<b>Umsetzung des Gesetzes zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile</b>			
Beratungsfolge			
Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.03.2023	Personal- und Organisationsausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
28.03.2023	Stadtrat	öffentlich	Entscheidung

### Beschlussvorschlag

Die Stadt Puchheim verzichtet gem. Art. 109 Abs. 2 Satz 1 BayBesG n. F. gegenüber ihren Beamt:innen, die die Voraussetzungen für die Gewährung nachträglicher Orts- und Familienzuschläge erfüllen, auf das Erfordernis einer Geltendmachung der fehlenden Amtsangemessenheit der Alimentation für die Haushaltsjahre 2020 bis einschließlich 2023.

### Vorschlagsbegründung

Der Bayerische Landtag hat am 02.03.2023 das Gesetz zur Neuausrichtung orts- und besoldungsbezogener Besoldungsbestandteile beschlossen. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Bayerische Staatsregierung hatte festgestellt, dass die familienbezogenen Bestandteile der bayerischen Besoldung mit den seitens des Bundesverfassungsgerichts mit Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17 u. a.) aufgestellten Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation nicht in Einklang stehen. Sie hat mit Drs. 18/25363 einen Gesetzesentwurf zur Neuregelung der orts- und familienbezogenen Bestandteile der Beamtenbesoldung in den Bayerischen Landtag eingebracht, der eine Neubemessung der Beamtenbesoldung ab dem 01.01.2023 für alle unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamt:innen – also auch für die Kommunalbeamt:innen - vorsieht. Neben einer Verringerung des durch Heirat zustehenden erhöhten Familienzuschlages ist vor allem die Erhöhung der kindbezogenen Leistungen enthalten. Auch findet das Niveau der Unterkunftskosten am Wohnort differenziertere Berücksichtigung.

Eine automatische rückwirkende Zahlung ab dem 01.01.2020 bis 31.03.2023 ist nach Art. 109 Abs. 2 BayBesG (neu) vorgeschrieben für diejenigen Beamt:innen, die in der Vergangenheit Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Besoldung eingelegt haben. Sie ist ferner vorgesehen für diejenigen Beamt:innen, bei denen der Dienstherr für das jeweilige Haushaltsjahr auf das Erfordernis einer Geltendmachung verzichtet hat.

Das Bayerische Staatsministerium für Finanzen und Heimat hat für die unmittelbaren Staatsbediensteten für die Jahre 2020 ff. erklärt, dass zur Sicherung der Ansprüche keine Rechtsbehelfe eingelegt werden müssen, da alle aus den verfassungsgerichtlichen Entscheidungen notwendige Anpassungen von Amts wegen für alle Beamt:innen umgesetzt würden. Insoweit ist nun für alle Staatsbeamt:innen eine Nachzahlung nach Maßgabe der neuen Regelungen zu gewähren. Bei der Stadt Puchheim liegt erst seit wenigen Tagen ein Rechtsbehelf gegen die Besoldungsfestsetzung vor, eine Verzichtserklärung durch den Dienstherrn für alle Beamtinnen und Beamten wurde noch nicht abgegeben. Die Personalverwaltung ist bislang immer davon ausgegangen, dass eine eventuelle Neuregelung sich kraft Gesetzes auch auf die Kommunalbeamt:innen erstrecken würde, ohne dass es noch eines Zutuns des Dienstherrn bedarf. Das ist offensichtlich auch in zahlreichen anderen bayerischen Kommunen der Fall gewesen.

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt deswegen seinen Mitgliedern, sich den staatlichen Regelungen anzupassen und auf die Geltendmachung der Unangemessenheit der Alimentation durch Widerspruch oder Klage zu verzichten mit der Folge, dass die neuen Regelungen auch für die Kommunalbeamten rückwirkend ab 2020 Anwendung finden. Damit wäre auch dem beamtenrechtlichen Grundsatz der Einheitlichkeit der Besoldung Rechnung getragen. Dem Stadtrat wird empfohlen, eine entsprechende Regelung zu treffen.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass die gegenwärtige Tarifrunde im Öffentlichen Dienst die Kommunalbeamt:innen nicht erfasst. Die Besoldungsanpassung wird in Bayern stets in Anlehnung an die Tarifrunde der Landesbediensteten (TV-L, Tarifgemeinschaft deutscher Länder) vorgenommen, also erst nach den Verhandlungen 2024.

#### **Anlagen:**

Beschluss

Gesetzesentwurf

Rundschreiben Gemeindetag

**Bearbeitungsvermerke**

Organisationseinheit 0.1 Geschäftsleitung	Az. 031	Freigabe Referatsleiter/in
Bearbeiter/in Tönjes, Jens	Freigabe Geschäftsstelle StR	Freigabe GL
Referatsleiter/in	Freigabe Erster Bürgermeister	